Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

vorab per Email: gstat@e-control.at

Wien, 12. November 2012
JP

**Stellungnahme zur Konsultation
der Gasstatistikverordnung – GStat-VO 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des aktuellen Entwurfs der GStat-VO 2012 und dürfen zu diesem wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeines

Vorab möchten wir festhalten, dass die Marktteilnehmer im Bereich der Erfassung und Meldung von Daten mit einer Vielzahl von nationalen, wie auch internationalen Regelungen konfrontiert sind. Um sämtlichen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist einerseits ein enormer administrativer Aufwand in den Unternehmen von Nöten. Andererseits mussten in den letzten Jahren auch hohe Summen in die Adaptierung der EDV Systeme investiert werden, damit diese in der Lage sind, die aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu liefernden Daten zu erheben bzw auszuwerten.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere auch im Hinblick auf die im GWG 2011 normierten Prinzipien der Effizienz und Kostengünstigkeit sollten die Marktteilnehmer unserer Ansicht tatsächlich nur dort Meldepflichten treffen, wo deren Nutzen und Sinnhaftigkeit klar nachvollziehbar ist und diese im Gesetz auch dezidiert vorgesehen sind. Diesen Prämissen wird der vorliegende Verordnungsentwurf aus den folgenden Gründen nicht gerecht:

2. Überschießenden Meldepflichten

Die GStat-VO hat ihre gesetzliche Grundlage in § 147 GWG 2011. Dieser sieht im Wesentlichen ganz allgemein formuliert vor, dass E-Control ermächtigt wird, Preiserhebungen und Erhebungen sonstiger Marktdaten vorzunehmen.

Die nunmehr durch die GStat-VO 2012 vorgesehenen detaillierten Meldepflichten gehen weit über diese gesetzliche Grundlage hinaus, wobei die Verordnung an zahlreichen Stellen offen lässt,

(dazu unten noch genauer) welchem Zweck diese Meldungen überhaupt dienen sollen. Lediglich in Zusammenschau im den Erläuternden Bemerkungen wird der Verordnungstext klarer bzw verständlicher, wobei anzumerken ist, dass dadurch dem Determinierungsgebot des Art 18 B-VG natürlich in keiner Weiser entsprochen wird.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen:

3.1. § 2 – Begriffsbestimmungen

3.1.1. § 2 Abs 1 Z 3

In § 2 Abs 1 Z 3 der Verordnung wird der „Betreiber von Speicheranlagen" definiert, wobei hierunter eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft fällt, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den technischen Betrieb und die Wartung der Anlage verantwortlich ist. Diese Definition deckt sich nahezu mit der im GWG 2011 in § 7 Abs Z 58 vorgenommenen Definition für „Speicherunternehmen". Eine Definition für Speicherunternehmen enthält der vorliegende Entwurf jedoch nicht. Dennoch sind in der Verordnung (unterschiedliche) Meldepflichten sowohl für Speicherunternehmen als auch für Betreiber von Speicheranlagen vorgesehen. Die vorgenommene Unterscheidung ist jedoch völlig unklar und lässt sich auch anhand der geforderten Meldungen nicht nachvollziehen. Genauso unklar bleibt, welche Meldeverpflichtung nunmehr welches Unternehmen trifft. Etwaige Doppelmeldungen sind aus unserer Sicht jedenfalls abzulehnen.

3.1.2. § 2 Abs Z 2

Die Verordnung sieht ebenso (unterschiedliche) Meldepflichten für „Produzenten" und „Betreiber der Produktionsanlagen" vor, ohne diese unterschiedlichen Begrifflichkeiten zu erläutern. Unabhängig davon, dass die Verordnung in diesem Punkt sohin nicht hinreichend genau determiniert ist, betreffen Meldepflichten für Produzenten bzw. Betreiber von Produktionsanlagen nach unserem Dafürhalten ausschließlich das Mineralrohstoffgesetz (MinroG). Eine Meldung von diesbezüglichen Daten ist daher abzulehnen.

3.2. § 5 – Monatswerte

Diese Bestimmung ist zunächst aufgrund der vorgesehenen unterschiedlichen Meldeverpflichtungen für Speicherunternehmen und Betreiber von Speicheranlagen sowie Betreiber von Produktionsanlagen vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen unklar.

3.2.1. § 5 Z 2

Hinsichtlich der Meldeverpflichtung für Betreiber der Produktionsanlagen ist festzuhalten, dass es unseres Wissens nach in Österreich keine Produktion mit Grenzanschluss gib. Im Übrigen sind auch hier MinroG Agenden betroffen, weshalb diese Bestimmung unserer Ansicht nach zu streichen ist.

Eine Meldung für Betreiber von Speicheranlagen, getrennt nach Grenzübergabestellen, geht weit über den Rahmen der gesetzlichen Grundlage hinaus. Die Relevanz dieser getrennten Meldung für E-Control lässt sich dem Verordnungsentwurf ebenso wenig entnehmen, weshalb wir diese Meldepflicht ablehnen.

3.2.2. § 5 Z 3

Eine Meldepflicht zur Speicherbewegung bzw hinsichtlich des Eigenverbrauchs für den Speicherbetrieb, jeweils getrennt nach Speicheranlagen, ist nach unserem Dafürhalten ebenso abzulehnen. Diese Meldepflichten sind als überschießend anzusehen und liefern keinen erkennbaren Mehrwert für E-Control.

3.2.3. § 5 Z 4

Hier sind ausschließliche MinroG Agenden betroffen, weshalb hier keine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten auf Grundlage des GWG 2011 bestehen kann. Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Bestimmung auch aufgrund der Verwendung des nicht definierten Begriffs „Produktionsstätte" nicht hinreichend klar determiniert ist.

3.3. § 7 – Jahreswerte

3.3.1. Z 2 b

Hier sind wiederum reine MinroG Agenden betroffen. Die Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

3.3.2. Z 3

Diese Bestimmung richtet sich an Speicherunternehmen sowie Betreiber von Speicheranlagen und legt für diese die selben Meldepflichten fest. Wie schon ausgeführt, sind im Hinblick auf den ohnehin hohen administrativen Aufwand, den die Unternehmen bei der Erfüllung sämtlicher Meldeverpflichtungen haben, Doppelmeldungen jedenfalls zu vermeiden.

Hinsichtlich der Meldung von Daten über Leitungen von Speicheranlagen (in concreto: Leitungslänge, Durchmesser, Nenndruck, Jahr der Inbetriebnahme, getrennt nach Leitungen (!!) sowie deren geographische Darstellung) ist nochmals darauf hinzuweisen, dass § 147 GWG 2011 lediglich zur Erhebung statistischer Daten über gasförmige Energieträger berechtigt.

Worin hier die Ermächtigung zu derart weitreichenden Erhebungen hinsichtlich der bestehenden Infrastruktur gesehen werden kann, erschließt sich uns nicht. Vielmehr fehlt es unserer Ansicht nach gänzlich an der gesetzlichen Ermächtigung für die Übermittlung derartiger Daten.

3.4. § 8 Abs 1, 2

Die den Endverbrauchern verrechneten Energiepreise werden auch nach der Preistransparenzverordnung erhoben. Wir weisen darauf hin, dass diese Regelwerke aus unserer Sicht abzustimmen sind, um etwaige Doppelmeldungen zu vermeiden.

3.5. § 11 – Meldepflicht

3.5.1. Abs 3

Die für die Datenübermittlung zu verwendenden Formate sind in der GStat-VO nicht definiert. Im Hinblick darauf, dass nach der Gas Marktmodell VO als Datenformat im Sinne des § 25 Abs 10 Z 2 das vom MGM veröffentlichte XML Datenformat zu verwenden ist, schlagen wir zur Vereinheitlichung bzw zur Sicherung einer angemessenen Datenqualität vor, in der GStat VO ebenfalls dieses Datenformat vorzusehen.

4. Abschließendes

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die sich aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf ergebenden Meldepflichten im Hinblick auf ihre gesetzliche Grundlage nach unserem Dafürhalten zu weitreichend bzw teilweise überhaupt gänzlich ungerechtfertigt sind. Auch wäre unserer Ansicht nach eine Abstimmung mit anderen Normen, wie der Gas Monitoring Verordnung oder der Preisstatistikverordnung wünschenswert, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
ROHÖL-AUFSUCHUNGS AKTIENGESELLSCHAFT

DI Markus Mitteregger ppa. Mag. Gabriele Windisch